

Mandant/-in:

Nachname	Vorname
evtl. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	Befinden Sie sich aktuell in Privatinsolvenz? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
aktueller Beruf (Ihre ausgeübte Tätigkeit)	aktuelles Brutto -Monatseinkommen <small>(sowie Durchschnitt des Einkommens der letzten 3 Monate)</small>
Telefon (Mobil oder Festnetz)	E-Mail-Adresse

Soweit Sie uns Ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir die Korrespondenz mit Ihnen per transportverschlüsselter E-Mail führen.

Bankverbindung:

Die Angaben sind freiwillig. Wenn wir geltend zu machende Forderungen an Sie auszahlen sollen, brauchen wir Ihre Bankangaben:

Ihre Bank/Sparkasse	Konto-Inhaber <small>(wenn abweichend von Mandantschaft)</small>
IBAN	BIC

Rechtsschutzversicherung: (wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben)

Name der Versicherung	Versicherungsscheinnummer
Höhe der Selbstbeteiligung	Schadenummer <small>(wenn bereits vorhanden)</small>

Kündigungs- / Abmahnungssachverhalt:

Welches Datum steht auf der/den Kündigung(en) bzw. Abmahnung(en)? Bitte alle mit Datum angeben.
Wann haben Sie die Kündigung(en) bzw. Abmahnung(en) erhalten? Z. B. in Ihrem Briefkasten oder durch persönliche Übergabe.
Seit wann sind Sie bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt? Bitte geben Sie das Datum der Einstellung an.

In welchem Ort haben Sie zuletzt gearbeitet? Ggf. bitte alle Orte angeben.	
Wieviel Beschäftigte hat Ihr Betrieb circa?	Ihre Arbeitszeit Stunden pro Woche: Stunden pro Monat:
Gibt es in Ihrem Betrieb vergleichbar Beschäftigte, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben? <input type="checkbox"/> ja. Bitte Anzahl und wenn bekannt Name, Alter und deren Beschäftigungsdauer angeben: <input type="checkbox"/> nein	
Besteht für Sie eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit im Unternehmen? <input type="checkbox"/> ja. Bitte angeben, wo und als was dies möglich wäre: <input type="checkbox"/> nein	
Wie viele unterhaltspflichtige Kinder/Personen haben Sie?	Besteht in Ihrem Betrieb ein Betriebsrat oder Personalrat? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie offene Urlaubsansprüche? <input type="checkbox"/> ja, Anzahl der Tage: <input type="checkbox"/> nein	Haben Sie offene Überstundenansprüche? <input type="checkbox"/> ja, Anzahl der Stunden: <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie offene Lohnansprüche? <input type="checkbox"/> ja, aus folgenden Monaten (€ brutto): <input type="checkbox"/> nein	Haben Sie einen Dienstwagen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie eine betriebliche Altersversorgung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Besteht für Ihr Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag? <input type="checkbox"/> ja, folgender Tarifvertrag: <input type="checkbox"/> nein

Besteht ein Sonderkündigungsschutz?

(Bitte die Punkte ankreuzen, die für Sie zutreffend sind. Mehrfachauswahl zulässig.)

- Ich bin Betriebsratsmitglied oder Personalratsmitglied.
- Ich bin Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.
- Ich bin schwanger.
- Ich bin im Mutterschutz.
- Ich bin in Elternzeit.
- Ich bin in Pflegezeit.
- Ich bin betriebliche(r) Datenschutzbeauftragte(r).
- Ich bin betriebliche(r) Schwerbehindertenvertreter(in).
- Ich bin schwerbehindert (mindestens Grad der Behinderung 50)
- Ich habe mindestens einen Grad der Behinderung 30 und wurde von meiner Arbeitsagentur einem Schwerbehinderten gleichgestellt.
- Ich bin der Meinung, dass ein weiterer Sonderkündigungsschutz besteht – bitte rufen Sie mich dazu an.

Prozesskostenhilfe:

Ich möchte Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen. ja nein

Die beigefügte Belehrung über PKH habe ich gelesen und den Belehrungsbogen unterschrieben. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe habe ich ausgefüllt und unterschrieben und alle erforderlichen Anlagen als Nachweis beigefügt. Ich sende alles anliegend zurück:

- Den unterschriebenen PKH-Belehrungsbogen habe ich beigefügt.
- Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe habe ich mit allen erforderlichen Anlagen als Nachweis beigefügt.

Erinnerungscheckliste:

- Die Kündigung(en)/Abmahnung(en) habe ich in Kopie beigefügt.
- Den Arbeitsvertrag mit allen Änderungsverträgen habe ich in Kopie beigefügt.
- Die unterschriebene Prozessvollmacht (siehe nächste Seite) habe ich beigefügt.

Auftragserteilung an SZ-Rechtsanwälte:

- Auftragserteilung zur kostenpflichtigen Durchführung meines gerichtlichen Klageverfahrens der 1. Instanz:

Ja, ich beauftrage die Kanzlei SZ-Rechtsanwälte mit der Durchführung meines gerichtlichen Klageverfahrens in der 1. Instanz. Die Kostenbelehrung zu den gesetzlichen Gebühren habe ich gelesen (siehe Prozessvollmacht). Die Prozessvollmacht werde ich herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und unterschrieben an die Kanzlei SZ-Rechtsanwälte zurücksenden.

Datenschutz & Hinweise zur Datenverarbeitung:

- Zustimmung zur umseitig beigefügten Datenschutzerklärung und den Hinweisen zur Datenverarbeitung der Kanzlei SZ-Rechtsanwälte:

Ja, ich habe die umseitig beigefügte Datenschutzerklärung sowie die umseitig beigefügten Hinweise zur Datenverarbeitung der Kanzlei SZ-Rechtsanwälte zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Mandatsbedingungen & Widerrufsbelehrung:

- Zustimmung zu umseitig beigefügten AGB & Widerrufsbelehrung sowie zum Beginn der Dienstleistungen während der Widerrufsfrist:

Ja, ich bestätige, nachdem mir die Allgemeinen Mandatsbedingungen (AGB) der Anwaltskanzlei SZ-Rechtsanwälte einschließlich der Belehrung über mein Widerrufsrecht und dem Muster für das Widerrufsformular zur Verfügung gestellt wurden, folgende Erklärung der Mandantin/des Mandanten über den Beginn der rechtsanwaltlichen Dienstleistungen während der Widerrufsfrist:

1. Ich stimme ausdrücklich zu, dass die Anwaltskanzlei SZ-Rechtsanwälte Steinhäuser & Zieschang, Behrichstr. 29, 01277 Dresden, mit der beauftragten rechtsanwaltlichen Dienstleistung während der laufenden Widerrufsfrist beginnt.
2. Dass ich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliere.
3. Dass ich für den Fall, dass ich vor vollständiger Vertragserfüllung den Vertrag widerrufe, für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen einen Wertersatz zu leisten habe.

Alle Ihre Angaben sind **streng vertraulich** und unterliegen der **anwaltlichen Schweigepflicht**.

Datum

Ihre Unterschrift

Belehrung zu Verfahrenskostenhilfe und Prozesskostenhilfe

Sie haben bei geringen Einkommens- und Vermögensverhältnissen möglicherweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH), die wir für Sie bei einem entsprechenden Auftrag von Ihnen beim Gericht beantragen werden. Wir möchten Sie nachfolgend auf die sich daraus ergebenden Folgen hinweisen: Wird Ihnen VKH/PKH ohne Ratenzahlung bewilligt, werden die Kosten für unsere Tätigkeit und die Gerichtskosten vollständig von der Staatskasse getragen. Möglich ist aber auch, dass Ihnen zwar VKH/PKH bewilligt wird, aber aufgrund Ihrer Einkommenssituation die eben genannten Kosten in Raten von Ihnen ganz oder teilweise an die Staatskasse zurückgezahlt werden müssen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass VKH/PKH nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann. Für eine außergerichtliche Tätigkeit unsererseits tritt die VKH/PKH nicht ein, so dass Sie diese außergerichtlichen Kosten ggf. selbst tragen müssten oder selbst Beratungshilfe für die außergerichtlichen Kosten beim Amtsgericht Ihres Wohnortes beantragen müssen. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten des Gegenanwalts unter Umständen ganz oder teilweise von Ihnen getragen werden müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie das Verfahren verlieren oder nur teilweise obsiegen, so dass die Kosten im Urteil durch das Gericht oder durch gerichtlichen Beschluss auf die Verfahrensbeteiligten verteilt werden. Solche Kosten sind nicht von der VKH/PKH umfasst. Im Arbeitsrecht trägt in der ersten Instanz jede Seite ihre Anwaltskosten aufgrund gesetzlicher Sonderregelung grds. selbst, so dass die Kosten des Gegenanwaltes auch im Falle des Unterliegens nicht zu tragen wären. Wird Ihnen VKH/PKH durch das Gericht bewilligt, sind Sie verpflichtet, Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, um so eine Überprüfung der Leistungsgewährung zu ermöglichen. Teilen Sie dem Gericht also unter Bezugnahme auf das gerichtliche Aktenzeichen während des laufenden Verfahrens und innerhalb weiterer 4 Jahre nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens jede Änderung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich mit! Folgende Punkte müssen Sie daher unbedingt beachten:

1. Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass Sie in dem Formular zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu dem PKH oder VKH-Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen machen müssen. Anderenfalls kann die PKH oder VKH im Nachhinein widerrufen werden. Falschangaben können auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
2. Im Fall des (teilweisen) Unterliegens in dem Rechtsstreit müssen Sie trotz Gewährung von PKH/VKH die Kosten der Gegenseite (Gerichtskosten und Anwaltskosten) erstatten. Unterliegen Sie daher im Verfahren, kann die Gegenseite Anwaltskosten und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen (Ausnahme: die grds. Sonderregelung für die 1. Instanz im Arbeitsrecht). Die bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich daher nie auf die Kosten der Gegenseite im Unterliegens-falle.
3. Das Gericht kann auch PKH/VKH unter der Anordnung von Ratenzahlung (max. 48 monatliche Raten) anordnen, wenn die Einkommensverhältnisse dementsprechend sind. Auch Parteien mit geringem Einkommen müssen daher ggf. Raten an den Staat/die Landesjustizkasse zahlen, wenn dies das Gericht anordnet. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet regelmäßig erst, wenn die im Verfahren entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind oder nach 48 Monatsraten.
4. Das Gericht kann bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen und, sofern eine Besserung eingetreten ist, noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Einkommen oder Vermögen anordnen. Sie müssen auch das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
5. Fordert Sie das Gericht auf, Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse darzulegen, so müssen Sie dieser Aufforderung unbedingt nachkommen. Anderenfalls kann das Gericht die geleisteten Anwalts- und Gerichtskosten sofort von Ihnen zurückfordern.
6. Wenn Ratenzahlung angeordnet wird, müssen diese Raten pünktlich gezahlt werden. Wenn Sie drei Monate in Rückstand geraten, droht die Aufhebung der Prozesskostenbewilligung.
7. Sie müssen unserer Kanzlei während des Zeitraumes von 48 Monaten nach dem Abschluss des Verfahrens weiterhin alle Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen, ansonsten kann das Gericht die PKH/VKH aufheben.
8. Sie sind verpflichtet, Verbesserungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich auch ohne Aufforderung mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflichten kann zur – rückwirkenden – Aufhebung der Bewilligung und der anschließend Pflicht zur Rückzahlung der durch die Staatskasse geleisteten Beträge führen. Soweit eine Verbesserung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingetreten ist, kann das Gericht noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Einkommen oder Vermögen anordnen. Das bedeutet, dass Sie ggf. die gesamten Prozesskosten letztendlich selbst tragen müssen.
9. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können Sie jederzeit die Aufhebung oder Verringerung der Ratenzahlung beantragen.
10. Prozesskostenhilfe wird in der Regel nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts gewährt. Das bedeutet, dass im Falle einer Terminswahrnehmung in gerichtlichen Verfahren an einem Gericht, das seinen Sitz nicht in Dresden hat, Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgeld (Nr. 7005 VV RVG) berechnet werden müssen, die Sie direkt zu tragen haben; diese Kosten sind nicht von der PKH/VKH umfasst. Für diese Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder sind vor der Terminswahrnehmung entsprechende Vorschüsse an unsere Kanzlei zu zahlen. Zur Kostenminimierung beantragen wir daher für Sie immer eine Videoverhandlung. Über die Bewilligung einer Videoverhandlung entscheidet aber das Gericht.

Ich habe die obenstehenden Hinweise und Informationen gelesen und verstanden, unterschreibe diese Belehrung. Ich möchte die PKH/VKH-Antragstellung in Kenntnis der o. g. Belehrungen durch die Kanzlei SZ-Rechtsanwälte vornehmen lassen, wenn ich im Fragebogen diesen Auftrag mit „ja“ angekreuzt habe:

Vorname und Name in Druckbuchstaben: _____

Datum

Ihre Unterschrift

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE - Steinhäuser & Zieschang - für die Übernahme von Mandaten via Fernkommunikationsmitteln

I. Mandatierung, Einbeziehung von AGB, Datenschutz

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE - Rechtsanwältin Antje Steinhäuser und Rechtsanwalt Alexander Zieschang -, Behrichstraße 29, 01277 Dresden, und ihren Auftraggebern (nachfolgend: Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben (nachfolgend: Mandate). Dies gilt auch im Falle der Mandatierung einzelner Rechtsanwälte der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen - insbesondere solcher des Mandanten - in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen. Fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Mandanten oder abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung. Dem Inhalt von Abwehrklauseln wird ausdrücklich widersprochen.
3. Die Mandatierung erfolgt durch Erteilung eines Auftrags sowie Annahme dieses Auftrags durch die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE. Bei unverlangt zugesandten Vollmachtsformularen oder Mandatsübernahmeanfragen kommt das Mandatsverhältnis erst durch eine ausdrückliche Erklärung/Mandatsbestätigung durch SZ-RECHTSANWÄLTE zu Stande.
4. Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu Punkt VII. der Allgemeinen Mandatsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen ist.
5. Das Mandatsverhältnis kommt bei einer telefonischen Anfrage, der Zusendung einer Anfrage in Textform (insbesondere einer E-Mail-Anfrage) oder bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars oder des Kontaktformulars erst durch eine ausdrückliche Mandatsbestätigung durch SZ-RECHTSANWÄLTE - mindestens in Textform - zu Stande.
6. Personenbezogenen Mandantendaten werden durch die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE im Rahmen des Mandats gemäß den gesetzlichen Datenschutzvorschriften erhoben, gespeichert und genutzt. Die Hinweise zur Datenverarbeitung der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE werden dem Mandanten zur Kenntnis gegeben.

II. Umfang und Ausführung des Auftrages/Mandates

1. Unsere Dienstleistungen bestehen in der Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung. Für den Umfang der von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte Einzelauftrag maßgebend. Die vereinbarte anwaltliche Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, es sei denn, es ist mit dem Auftrag schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
2. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkungen rechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen.
3. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Bestimmung des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin obliegt der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE. Der Mandant unterrichtet SZ-RECHTSANWÄLTE vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch SZ-RECHTSANWÄLTE unerlässlich ist; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig und schriftlich, zur Verfügung zu stellen. SZ-RECHTSANWÄLTE können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats, SZ-RECHTSANWÄLTE unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE wird die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Urkunden als richtig zugrunde legen. Ändern sich mitgeteilte Tatsachen nachträglich, so ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, darauf ungefragt schriftlich hinzuweisen. Stellt die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE Unrichtigkeiten in den Angaben des Mandanten fest, ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, Aufklärung zu erteilen. Offensichtlich unrichtige Angaben wird die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE gegenüber Dritten nicht verwerten. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere auch von Buchführung und Bilanz, gehört ausdrücklich nicht zum Auftrag/Mandat. Der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE ist ohne schriftlich bestätigten besonderen Auftrag nicht verpflichtet, ungeordnete Anlagenkonvolute/Belegsammlungen zu sichten und auf ihre rechtliche Erheblichkeit zu überprüfen.
4. SZ-RECHTSANWÄLTE sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
5. Die Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag/ein gesondertes Mandat dar und ist grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne zusätzliche Berechnung übernehmen. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE wird durch den Mandanten von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

III. Gebühren, Vorschuss, Aufrechnungsbeschränkung

1. Die Gebühren der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Es wird gemäß § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem jeweiligen Gegenstandswert berechnen. In sozialrechtlichen Streitigkeiten entstehen stattdessen in der Regel Betragsrahmengebühren. Abweichend hiervon kann mit dem Mandanten/der Mandantin eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 3a RVG) zulässig ist; diese bedarf mindestens der Textform.
2. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE ist gemäß § 9 RVG berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig zu machen.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt, auch soweit nur einem oder mehreren bestimmten Rechtsanwälten das Mandat erteilt wird, durch die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE.
4. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Wir weisen nach § 6a Beratungshilfegesetz darauf hin, dass SZ-RECHTSANWÄLTE die Aufhebung der Bewilligung beantragen kann, wenn der Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson 1. noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes beantragt hat und 2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8a Absatz 2 Beratungshilfegesetz ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat. Nach § 8a Absatz 2 Beratungshilfegesetz können SZ-RECHTSANWÄLTE vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften des RVG verlangen, wenn sie 1. keine Vergütung aus der Staatskasse fordern oder einbehalten und 2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen hingewiesen haben. Soweit der Rechtsuchende die Beratungshilfegebühr (Nummer 2500 der Anlage 1 des RVG) bereits geleistet hat, ist sie auf den Vergütungsanspruch anzurechnen.

IV. Mängelbeseitigung

1. Ist die Tätigkeit der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE mit Mängeln behaftet, so hat der Mandant/die Mandantin der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.
2. Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers/Mandanten berichtigen. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE und des bearbeitenden Rechtsanwalts den Interessen des Mandanten vorgehen.

V. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

1. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE hat die Handakten auf die Dauer von 6 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem er die Aufforderung erhalten hat, nachgekommen ist.
2. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt bzw. die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE aus Anlass der beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE und dem Mandanten und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
3. Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE dem Mandanten die vom Mandanten überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.
4. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE kann die Herausgabe von Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen vollständig befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

VI. Verschwiegenheit

Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE im Rahmen des Mandats Kenntnis erhält, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Mandant erteilt mit der Beauftragung der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE dieser die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies nach dem üblichen Geschäftsablauf zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Weitergabe etwaiger von der Verschwiegenheitsverpflichtung erfasster Informationen an nicht-rechtsanwaltliche und freie Mitarbeiter von SZ-RECHTSANWÄLTE, soweit diese ihrerseits von SZ-RECHTSANWÄLTE zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

VII. Haftung und Versicherung

Die mit der Erledigung eines Auftrages befassten Rechtsanwälte der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE haften für eigenes, sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Haftung der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE und ihrer Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf EUR 1.000.000,00 pro Schadenfall beschränkt (§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO). Diese Haftungsbegrenzung erstreckt sich auf Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten. Die Haftungsbegrenzung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. SZ-RECHTSANWÄLTE bzw. ihre jeweiligen Rechtsanwälte haben über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1.000.000,00 Euro abdeckt.
2. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE keine Gewähr dafür übernimmt, dass ihr in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.
3. Telefonische Auskünfte werden von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE und ihren Rechtsanwälten nicht geschuldet. Sie stehen als erste noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und bleiben ohne diese stets unverbindlich.

VIII. Abtretungsbeschränkung

1. Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE nicht übertragbar.
2. Die Vergütungsansprüche der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar; im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.

IX. Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr und die Nutzung der Funktionen unter www.sz-law.de

1. Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu Punkt VII. der Allgemeinen Mandatsbedingungen jede Haftung ausgeschlossen ist.
2. Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage oder bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars oder des Kontaktformulars erst durch eine ausdrückliche Mandatsbestätigung durch SZ-RECHTSANWÄLTE - mindestens in Textform - zu Stande.
3. Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt deshalb stets nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Risiko des insofern in Kenntnis der vorstehenden Risiken handelnden Mandanten. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer unverschlüsselten E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE mit dem Mandanten ebenfalls per unverschlüsselter E-Mail kommunizieren darf. Die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege von ihr versandten oder von ihr empfangenen Mitteilungen. Nutzt der Mandant diese Übertragungswege zur Kommunikation mit den beauftragten Rechtsanwälten, hat er sich auch im Falle eines von diesen dazu erteilten Einverständnisses stets selbst gesondert zum Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt zur vergewissern.
4. Der Mandant kann mit der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE Ende-zu-Ende-verschlüsselt nach dem PGP-Standard per E-Mail kommunizieren. Diese Kommunikation erfolgt durch die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE, sobald der Mandant seinen PGP-Schlüssel an die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE übersandt hat. In diesem Fall erfolgt die zukünftige E-Mail-Kommunikation Ende-zu-Ende-verschlüsselt.

X. Besonderheiten in einzelnen Verfahrensarten

1. Arbeitsrecht: Der Mandant wurde von der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, d.h. die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes verbundenen Kosten sind in diesem Verfahren in erster Instanz grundsätzlich auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner zu erstatten. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

2. WEG-Recht und FGG-Verfahren: Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in Verfahren nach dem WEG (Wohnungseigentumsgesetz) der Richter nach billigem Ermessen bestimmt, welche Beteiligten die Gerichtskosten zu tragen haben. Hierbei kann auch eine Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten getroffen werden. In der Regel sind in diesem Verfahren jedoch die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes verbundenen Kosten grundsätzlich auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner zu erstatten. Gleiches gilt entsprechend für Verfahren nach dem FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sofern an dem Verfahren mehrere Personen beteiligt sind.

XI. Textform

Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Vereinbarung mindestens in Textform. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Textformerfordernisses.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen ist der Sitz der Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE: Dresden.
2. Alle Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

XIII. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Mandantenvertrages als Ganzem nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem angestrebten Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
2. Der Mandant informiert die Kanzlei SZ-RECHTSANWÄLTE im Rahmen des Mandats umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen. Gleiche Informationspflichten treffen den Mandanten auch nach Beendigung des Mandats, sofern ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden war - für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Überprüfungszeitraums (derzeit 4 Jahre nach Abschluss des Prozesses).
3. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG - zuständige Verbraucherschlichtungsstelle:
Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org, zuständig. Die SZ-Rechtsanwälte sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

XIV. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes mindestens in Textform vereinbart wird.

XV. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SZ-Rechtsanwälte, Behrischstr. 29, 01277 Dresden, Telefon: 0351/8106245, Telefax: 0351/8106246,

E-Mail: info@sz-law.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An SZ-Rechtsanwälte, Behrischstr. 29, 01277 Dresden, Telefax: 0351/8106246, E-Mail: info@sz-law.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Hinweise zur Datenverarbeitung der Kanzlei SZ-Rechtsanwälte

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: SZ-Rechtsanwälte Steinhäuser und Zieschang, Rechtsanwältin Antje Steinhäuser und Rechtsanwalt Alexander Zieschang, (im Folgenden: SZ), Behrischstr. 29, 01277 Dresden, Deutschland, E-Mail: info@sz-law.de, Telefon: +49 (0)351/8106245, Fax: +49 (0)351/8106246

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname, soweit vorhanden Geburtsname, bei juristischen Personen deren Firma sowie die Namen deren gesetzlicher Vertreter
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
- Geburtsdatum, bei juristischen Personen das Geburtsdatum deren gesetzlicher Vertreter
- Familienstand
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Angaben zu Ihrer Zahlungsweise (Rechtsschutzversicherung, Berechtigungsschein für Beratungshilfe, Selbstzahler)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind
- Freiwillige Angaben: Ihre Kontodaten, Name Ihrer Bank, IBAN und BIC sowie Angaben zu Ihrer eventuell vorhandenen Rechtsschutzversicherung, wie Name des Rechtsschutzversicherers, Name des Versicherungsnehmers, Versicherungsnummer, Höhe einer ggf. bestehenden Selbstbeteiligung; Informationen, wie Sie auf unsere Kanzlei aufmerksam geworden sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich. Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) oder aus haftungsrechtlichen Gründen zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte nur im Rahmen des von Ihnen erteilten Auftrages weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Ihre Rechtsschutzversicherer, an den Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur im Rahmen des von Ihnen erteilten Auftrages.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist - bitte beachten Sie aber, dass wir im Falle Ihres Lösungsbegehrens die Kündigung des Mandatsverhältnisses Ihnen gegenüber aussprechen müssten und wir die Mandatsbearbeitung unverzüglich einstellen müssten;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@sz-law.de oder ein Postbrief an SZ-Rechtsanwälte Steinhäuser und Zieschang, Behrischstr. 29, 01277 Dresden oder ein Telefax an +49 (0)351/8106246 - bitte beachten Sie aber, dass wir im Falle Ihres Widerspruches die Kündigung des Mandatsverhältnisses Ihnen gegenüber aussprechen müssten und wir die Mandatsbearbeitung unverzüglich einstellen müssten.

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen –

A Angaben zu Ihrer Person			
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer	
Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)			

B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft		
1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen nicht erforderlich.</small>	
2. Wenn nein: Besteht eine Rechtsschutzversicherung oder die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband), der/die die Kosten der beabsichtigten Prozess- oder Verfahrensführung tragen oder einen Prozessbevollmächtigten stellen könnte?		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>Bezeichnung der Versicherung/des Vereins/der Organisation. Klären Sie möglichst vorab, ob die Kosten getragen werden. Bereits vorhandene Belege über eine (Teil-)Ablehnung seitens der Versicherung/des Vereins/der Organisation fügen Sie dem Antrag bei.</small>	

C Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen		
Haben Sie Angehörige, die Ihnen gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen)? z. B. Mutter, Vater, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene(r) Lebenspartner/Lebenspartnerin		Beleg Nummer
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>Name des Unterhaltsverpflichteten. Bitte geben Sie auf einem weiteren Exemplar dieses Formulars seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an, sofern diese nicht bereits vollständig aus den folgenden Abschnitten ersichtlich sind.</small>	

D Angehörige, denen Sie Bar- oder Naturalunterhalt gewähren						
Name, Vorname, Anschrift (sofern sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburts- datum	Verhältnis (z. B. Ehe- gatte, Kind, Mutter)	Monatsbetrag in EUR, soweit Sie den Unterhalt nur durch Zahlung gewähren	Haben diese Angehörigen eigene Einnahmen? z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhalts- zahlung vom anderen Elternteil usw.		Beleg Nummer
1				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	
2				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	
3				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	
4				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	
5				<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR netto</small>	

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens vollständig beifügen, müssen Sie die Abschnitte E bis J nicht ausfüllen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.

E Bruttoeinnahmen

Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beigelegt werden.

1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Bürgergeld	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	

2. Haben Sie andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

Nein Ja Beleg Nummer

	EUR brutto	
	EUR brutto	

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus

(bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Unterhalt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Rente/Pension?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Arbeitslosengeld II?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Krankengeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	
Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>		Elterngeld?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja: <small>mtl. EUR brutto</small>	

4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

Nein Ja Beleg Nummer

	EUR brutto	
	EUR brutto	

5. Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt? Angaben hierzu sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen!

F Abzüge Art der Abzüge bitte kurz bezeichnen (z. B. Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, Lebensversicherung). Belege müssen in Kopie beigefügt werden.

1. Welche Abzüge haben Sie?		Beleg Nummer	2. Welche Abzüge hat Ihr Ehegatte/eing. Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin?		Beleg Nummer
Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.		Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.	
Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.		Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.	
Sonstige Versicherungen	EUR mtl.		Sonstige Versicherungen	EUR mtl.	
Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM		Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM	
Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.		Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.	

G Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte

Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über ...

1. Bank-, Giro-, Sparkonten oder dergleichen? Angaben zu allen Konten sind auch bei fehlendem Guthaben erforderlich.

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Art des Kontos, Kontoinhaber, Kreditinstitut			Kontostand in EUR	

Grundeigentum? z. B. Grundstück, Haus, Eigentumswohnung, Erbbaurecht

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Größe, Anschrift/Grundbuchbezeichnung, Allein- oder Miteigentum, Zahl der Wohneinheiten			Verkehrswert in EUR	

3. Kraftfahrzeuge?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Marke, Typ, Baujahr, Anschaffungsjahr, Allein- oder Miteigentum, Kilometerstand			Verkehrswert in EUR	

4. Bargeld oder Wertgegenstände? z. B. wertvoller Schmuck, Antiquitäten, hochwertige elektronische Geräte

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Bargeldbetrag in EUR, Bezeichnung der Wertgegenstände, Allein- oder Miteigentum			Verkehrswert in EUR	

Lebens- oder Rentenversicherungen?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Versicherung, Versicherungsnehmer, Datum des Vertrages/Handelt es sich um eine zusätzliche Altersvorsorge gem. Einkommensteuergesetz, die staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)?			Rückkaufswert in EUR	

6. sonstige Vermögenswerte? z. B. Bausparverträge, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:			Beleg Nummer
Bezeichnung, Allein- oder Miteigentum			Verkehrswert in EUR	

H Wohnkosten Belege sind in Kopie beizufügen (z. B. Mietvertrag, Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge)					Beleg Nummer
1. Gesamtgröße des Wohnraums, den Sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen bewohnen: (Angabe in Quadratmeter)					
2. Zahl der Zimmer:			3. Anzahl der Personen, die den Wohnraum insgesamt bewohnen:		
4. Nutzen Sie den Raum als Mieter oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
Miete ohne Nebenkosten	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
5. Nutzen Sie den Raum als Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
Zinsen und Tilgung	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
6. Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln bei Nutzung als (Mit-)Eigentümer usw. z. B. Datum des Darlehensvertrages, Darlehensnehmer, Kreditinstitut, Darlehensrate pro Monat, Zahlungen laufen bis ...					Beleg Nummer
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	

I Sonstige Zahlungsverpflichtungen Angabe, an wen, wofür, seit wann und bis wann die Zahlungen geleistet werden z. B. Ratenkredit der ... Bank vom ... für ..., Raten laufen bis ... / Belege (z. B. Darlehensvertrag, Zahlungsnachweise) sind in Kopie beizufügen				Beleg Nummer
		Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon
		Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon
		Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon

J Besondere Belastungen Angaben sind zu belegen, z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen und Angabe des GdB/Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII			Beleg Nummer
			Ich allein zahle davon
			Ich allein zahle davon

K Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Formular habe ich erhalten und gelesen.		
<p>Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Das Gericht kann mich auffordern, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern.</p> <p>Mir ist auch bekannt, dass ich während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet bin, dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann, und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.</p>		
Anzahl der beigelegten Belege:		
Ort, Datum	Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt	Aufgenommen: Unterschrift/Amtsbezeichnung

Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Bitte bewahren Sie dieses Hinweisblatt und eine Kopie des ausgefüllten Formulars bei Ihren Unterlagen auf –

Allgemeine Hinweise

Wozu Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Wenn Sie eine Klage erheben oder einen Antrag bei Gericht stellen wollen, müssen Sie in der Regel Gerichtskosten zahlen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist aus anderen Gründen eine anwaltliche Vertretung notwendig, kommen die Kosten hierfür hinzu. Entsprechende Kosten entstehen Ihnen auch dann, wenn Sie sich in einem Gerichtsverfahren verteidigen.

Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, wenn Sie diese Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen.

Wer erhält Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Dazu schreibt das Gesetz für die Prozesskostenhilfe vor:

„Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Dies gilt auch für die Verfahrenskostenhilfe. Einen Anspruch haben Sie also dann, wenn Sie

- einen Prozess oder ein Verfahren führen müssen und die dafür erforderlichen Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können **und**
- nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten auf Erfolg haben **und**
- nicht von der Prozess- oder Verfahrensführung absehen würden, wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten.

Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht allerdings **nicht**, wenn eine **Rechtsschutzversicherung** oder eine **andere Stelle** die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.

Was ist Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist eine staatliche Fürsorgeleistung im Bereich der Rechtspflege. Wenn Sie Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erhalten, müssen Sie für die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung je nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen leisten. Aus Ihrem Einkommen müssen Sie gegebenenfalls bis höchstens 48 Monatsraten zahlen. Die Höhe dieser Monatsraten ist gesetzlich festgelegt.

Die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung werden dann übernommen, wenn das Gericht Ihnen einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine andere beiordnungsfähige Person beiordnet. Dies muss besonders beantragt werden. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin muss grundsätzlich in dem Bezirk des Gerichts niedergelassen sein. Andernfalls kann das Gericht dem Beiordnungsantrag nur entsprechen, wenn weitere Kosten nicht entstehen.

Verbessern sich Ihre Verhältnisse wesentlich, können Sie auch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens zu Zahlungen herangezogen werden. Verschlechtern sich Ihre Verhältnisse, ist auch eine Verringerung von festgesetzten Raten möglich.

- Allgemeine Fassung -

Wichtig:

Sie sind während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet, dem Gericht jede wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge (Wohnkosten, Unterhalt, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen) oder fallen diese ganz weg, so müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann auch dadurch eintreten, dass Sie durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung etwas erlangen. Auch dies müssen Sie dem Gericht mitteilen. Verstoßen Sie gegen diese Pflichten, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden, und Sie müssen die Kosten nachzahlen.

Welche Risiken sind zu beachten?

Wenn Sie ein Gerichtsverfahren führen müssen, sollten Sie sich zunächst möglichst genau über die Höhe der zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten informieren. Dies gilt auch bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. **Sie schließt nicht jedes Kostenrisiko aus.**

Insbesondere erstreckt sie sich nicht auf die Kosten, die die Gegenseite zum Beispiel für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet. **Verlieren Sie das Gerichtsverfahren, so müssen Sie der Gegenseite diese Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.** Eine Ausnahme gilt in der Arbeitsgerichtsbarkeit: Hier muss man **in der ersten Instanz** die Kosten der gegnerischen Prozessvertretung auch dann nicht erstatten, wenn man unterliegt.

Schon für eine anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe entstehen Kosten. Diese müssen Sie begleichen, wenn Ihrem Antrag nicht entsprochen wird. Das Gleiche gilt für bereits entstandene und noch entstehende Gerichtskosten.

Wie erhält man Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe?

Erforderlich ist ein **Antrag**. In dem Antrag müssen Sie das Streitverhältnis ausführlich und vollständig darstellen. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ (siehe oben) schlüssig ergeben. Die **Beweismittel** sind anzugeben. Zu diesen Fragen sollten Sie sich, wenn nötig, anwaltlich beraten lassen. Lassen Sie sich dabei auch über das **Beratungshilfegesetz** informieren, nach dem Personen mit geringem Einkommen und Vermögen eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung beanspruchen können.

Dem Antrag müssen Sie außerdem eine **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende **Belege in Kopie** beifügen. **Für diese Erklärung müssen Sie das vorliegende Formular benutzen.** Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann grundsätzlich nur für die Zeit nach Vorlage des vollständigen Antrags einschließlich dieser Erklärung und aller notwendigen Belege bewilligt werden. Das Formular ist von jeder Antragstellerin bzw. jedem Antragsteller gesondert auszufüllen. Bei Minderjährigen sind deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie die der unterhaltsverpflichteten Personen auf weiteren Exemplaren des Formulars anzugeben.

Das Gericht entscheidet, ob Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird. Da die Mittel für Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht werden, muss es prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe haben. Das Formular soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Lesen Sie das Formular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus.

Die Ausfüllhinweise zum Formular finden Sie im Folgenden. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen oder sich an das Gericht wenden. Sollte der Raum im Formular nicht ausreichen, können Sie die Angaben auf einem Extrablatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigefügte Blatt hin.

Wichtig:

Das Gericht kann Sie auffordern, fehlende Belege nachzureichen und Ihre Angaben an Eides statt zu versichern. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen wird.

Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann dies auch dazu führen, dass schon bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten nachzahlen müssen. Dies droht Ihnen auch dann, wenn Sie während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens dem Gericht wesentliche Verbesserungen Ihrer wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung Ihrer Anschrift nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Wenn Sie bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben machen, kann dies auch als Straftat verfolgt werden.

Ausfüllhinweise

Füllen Sie das Formular bitte in **allen Teilen vollständig** aus. Wenn Fragen zu **verneinen** sind, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an. Bitte fügen Sie die **notwendigen Belege in Kopie** nach dem jeweils neuesten Stand bei, nummerieren Sie sie und tragen Sie die Nummer in dem dafür vorgesehenen Kästchen am Rand jeweils ein.

- A** Bitte bezeichnen Sie die **Erwerbstätigkeit**, aus der Sie Einnahmen (Abschnitt E des Formulars) beziehen.
- B** Sollten Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, müssen Sie sich zunächst an die Versicherung wenden. **Fügen Sie bitte in jedem Fall den Versicherungsschein in Kopie bei**. Falls Ihre Versicherung die Übernahme der Kosten bereits abgelehnt hat, fügen Sie bitte auch den Ablehnungsbescheid in Kopie bei. Sind Sie Mitglied einer Organisation, die Mitgliedern üblicherweise für Rechtsstreitigkeiten wie den Ihrigen Rechtsschutz gewährt (z. B. **Gewerkschaft, Mieterverein oder Sozialverbände**), müssen Sie sich ebenfalls vorrangig an diese Organisation wenden. Die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kommt regelmäßig erst in Betracht, wenn die Organisation Ihnen gegenüber die Gewährung von Rechtsschutz abgelehnt hat. Wenn Sie das Formular nach erfolgter Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zum Zweck der Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausfüllen müssen, brauchen Sie hier keine Angaben mehr zu machen.
- C** **Gesetzliche Unterhaltspflichten** bestehen grundsätzlich zwischen Verwandten in gerader Linie (also etwa für Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt), zwischen Ehegatten, zwischen eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen sowie zwischen der nicht verheirateten Mutter und dem Kindesvater nach der Geburt eines Kindes. Ein Unterhaltsanspruch setzt weiter voraus, dass
- der Unterhaltsberechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und
 - der Unterhaltsverpflichtete unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen wirtschaftlich in der Lage ist, Unterhalt zu leisten.
- Auch volljährige Kinder haben hiernach in der Regel einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern, solange sie sich noch in der **Schul- oder Berufsausbildung** bzw. im Studium befinden. Das Gericht benötigt **zusätzlich Angaben** über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltsverpflichteten Personen. Für (auch getrennt lebende) Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen können die Angaben in den Abschnitten E bis J dieses Formulars gemacht werden. In den übrigen Fällen bitte ein **weiteres Exemplar** dieses Formulars verwenden, wobei dann nur die Abschnitte A und D bis J auszufüllen sind. Falls die unterhaltsverpflichtete Person die Mitwirkung ablehnt, geben Sie bitte den Grund der Weigerung sowie das an, was Ihnen über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse bekannt ist.
- D** Wenn Sie **Angehörigen** Unterhalt gewähren, wird dies bei der Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe berücksichtigt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, wenn Sie angeben, welchen Personen Sie Unterhalt leisten, egal ob Sie den Unterhalt ausschließlich durch Geldzahlungen erbringen und ob die Personen eigene Einnahmen haben. Zu den eigenen Einnahmen einer Person, der Sie Unterhalt gewähren, gehören auch Unterhaltszahlungen eines Dritten, insbesondere diejenigen des anderen Elternteils für das gemeinsame Kind, oder eine Ausbildungsvergütung, die ein unterhaltsberechtigtes Kind bezieht. **Den Angaben müssen Sie die notwendigen Belege in Kopie beifügen (z. B. Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise).**
- E** **Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** sind insbesondere Lohn oder Gehalt. Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen des letzten Monats vor der Antragstellung. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und andere einmalige oder unregelmäßige Einnahmen bitte gesondert unter "Andere Einnahmen" angeben. In Kopie beizufügen sind:
1. **Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der Arbeitsstelle für die letzten zwölf Monate vor der Antragstellung;**
 2. falls vorhanden, der **letzte Bescheid des Finanzamts über die Einkommensteuer**, sonst die elektronische **Lohnsteuerbescheinigung, aus der die Brutto- und Nettobezüge des Vorjahres ersichtlich sind.**
- Einnahmen aus **selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** sind mit einem aktuellen Monatsbetrag anzugeben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der entsprechenden **Betriebsausgaben** als Abzüge unter Abschnitt F. Stellen Sie die Monatsbeträge bitte auf einem Extrablatt anhand eines Zwischenabschlusses mit dem sich ergebenden Reingewinn dar. Saisonale oder sonstige Schwankungen im Betriebsergebnis sind durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. In das Formular setzen Sie bitte die Monatsbeträge der Einnahmen und der Betriebsausgaben ein, die Sie daraus zeitanteilig errechnet haben. Falls das Gericht dies anfordert, müssen Sie die Betriebseinnahmen mit den entsprechenden Umsatzsteuer-

voranmeldungen und die Betriebsausgaben mit den angefallenen Belegen nachweisen. **Der letzte Jahresabschluss und der letzte Steuerbescheid, aus dem sich die erzielten Einkünfte ergeben, sind in Kopie beizufügen.**

Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** sowie aus **Kapitalvermögen** (z. B. Sparzinsen, Dividenden) haben, tragen Sie bitte ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen ein.

Wenn Sie **Unterhaltszahlungen** für sich und Kinder beziehen, ist bei Ihrer Angabe nur der für Ihren Unterhalt bestimmte Betrag einzutragen. Die für die Kinder bestimmten Beträge geben Sie bitte in der vorletzten Spalte des Abschnitts D an. Die Frage nach dem Bezug von Unterhalt ist auch dann zu bejahen, wenn Ihnen die Leistungen nicht als Unterhaltsrente, sondern als **Naturalleistung** (z. B. freie Wohnung, Verpflegung, sonstige Versorgung im elterlichen Haushalt; Leistungen des Partners bzw. der Partnerin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) gewährt werden. Der geschätzte Wert dieser Leistungen ist unter Abschnitt E einzutragen.

Bezüglich **der Einnahmen aus** Renten, Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Krankengeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung oder anderen Sozialleistungen sind der **letzte Bewilligungsbescheid und die Unterlagen, aus denen sich die derzeitige Höhe der Leistungen ergibt, in Kopie beizufügen.**

Anzugeben mit ihrem Geldwert sind hier ferner alle sonstigen, in den vorhergehenden Zeilen des Formulars nicht erfassten **Einnahmen**, auch Naturalleistungen (z. B. Deputate, freie Verpflegung und sonstige Sachbezüge; freie Wohnung jedoch nur, wenn unter Abschnitt H Wohnkosten angegeben werden).

F Als **Abzüge** können Sie geltend machen:

1. die auf das Einkommen entrichteten **Steuern** (auch Kirchensteuer, Gewerbesteuer, nicht jedoch Umsatzsteuer) und den Solidaritätszuschlag;
2. Pflichtbeiträge zur **Sozialversicherung** (z. B. Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung);
3. Beiträge zu **öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen**, aber nur bis zu der Höhe, in der diese gesetzlich vorgeschrieben sind. Falls die Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können Beiträge nur bis zu der Höhe abgesetzt werden, in der die Versicherung nach Art und Umfang angemessen ist. Bitte erläutern Sie Art und Umfang der Versicherung auf einem Extrablatt, falls dies nicht eindeutig aus den in Kopie beizufügenden Belegen (z. B. Versicherungsschein, Beitragsrechnung) hervorgeht;
4. **Fahrt- und sonstige Werbungskosten**, d. h. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (z. B. auch Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag). Wenn Sie Kosten der Fahrt zur Arbeit geltend machen, ist die einfache Entfernung in Kilometern anzugeben, bei Benutzung eines Pkw auch der Grund, warum kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird. Bei Einnahmen aus selbständiger Arbeit hier bitte die Betriebsausgaben angeben.

Die allgemeinen Lebenshaltungskosten (z. B. Lebensmittel, Kleidung, Telefon oder Strom, soweit er nicht zum Heizen benötigt wird) berücksichtigt das Gericht von sich aus in Höhe der gesetzlich festgelegten Freibeträge.

G Hier sind **alle Bankkonten, Grundeigentum, Kraftfahrzeuge, Bargeldbeträge, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und sonstigen Vermögenswerte** (auch im Ausland angelegte) anzugeben, die Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihrer Ehegattin/ eingetragenen Lebenspartnerin jeweils allein oder gemeinsam gehören. Sollten eine oder mehrere Personen Miteigentümer sein, bitte den Anteil bezeichnen, der Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin gehört. Geeignete Belege sind in Kopie beizufügen. Darüber hinaus kann das Gericht aus begründetem Anlass weitere Belege (zum Beispiel Kontoauszüge für einen längeren, zurückliegenden Zeitraum) anfordern.

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann Ihnen auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Derartige Vermögenswerte sind zum Beispiel

- ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück,
- Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)
- ein angemessenes Kraftfahrzeug, wenn dieses für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt wird,
- kleinere Barbeträge oder Geldwerte (Stand März 2023: Beträge bis insgesamt 10.000 Euro für die hilfebedürftige Partei zuzüglich 500 Euro für jede Person, die von ihr überwiegend unterhalten wird).

Diese Vermögenswerte müssen Sie aber trotzdem angeben!

Hausrat, Kleidung und Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden, müssen nur dann angegeben werden, wenn sie den Rahmen des Üblichen übersteigen oder wenn es sich um Gegenstände von höherem Wert handelt.

Ist bebauter **Grundvermögen** vorhanden, geben Sie bitte auch die jeweilige Gesamtfläche an, die für Wohnzwecke bzw. einen gewerblichen Zweck genutzt wird, nicht nur die von Ihnen und Ihren Angehörigen (oben Abschnitt D) genutzte Fläche.

Bei **Grundvermögen ist** der Verkehrswert (nicht Einheits- oder Brandversicherungswert) anzugeben, bei **Bauspar-, Bank-, Giro-, Sparkonten** und dergleichen der derzeitige Kontostand, bei **Wertpapieren die Anzahl, die Wertpapierkennnummer sowie** der derzeitige Kurswert und bei einer **Lebensversicherung** der Rückkaufswert. Entsprechende Belege (z. B. Bescheinigungen von Banken oder Versicherungen) sind in Kopie beizufügen.

Unter „**Sonstige Vermögenswerte**“ fallen außerdem Forderungen, in Scheidungsverfahren insbesondere auch der Anspruch aus Zugewinnausgleich.

Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine besondere Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem Extrablatt.

H Wenn **Wohnkosten** geltend gemacht werden, geben Sie bitte die Wohnfläche, die Zahl der Zimmer und die Gesamtzahl der Personen, die den Wohnraum bewohnen, an. Die Kosten bitte wie im Formular vorgesehen aufschlüsseln.

Mietnebenkosten sind – außer den gesondert anzugebenden **Heizungskosten** – die auf die Mieter umgelegten **Betriebskosten** (z. B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Schornsteinfeger, Aufzug, Allgemeinstrom, Hausreinigung, Gemeinschaftsantenne usw.). Nicht hierzu gehören jedoch Gas- oder Stromkosten für die eigene Wohnung (soweit es sich nicht um Heizkosten handelt), Telefon oder GEZ.

Zu der Belastung aus Fremdmitteln bei **Wohneigentum** gehören insbesondere die Raten für Darlehen, die für den Bau, den Kauf oder die Erhaltung aufgenommen worden sind. **Nebenkosten** sind auch hier außer den gesondert anzugebenden Heizungskosten die Betriebskosten.

Sollten Sie sich den Wohnraum mit einer anderen Person als einem unterhaltsberechtigten Angehörigen (oben Abschnitt D) teilen, tragen Sie bitte nur die auf Sie entfallenden anteiligen Beträge ein. **Die notwendigen Belege (z. B. Mietvertrag, Darlehensurkunden, Nebenkostenabrechnung) müssen in Kopie beigefügt werden.**

I Sie müssen die notwendigen Belege für die monatlichen Zahlungen und die derzeitige Höhe der Restschuld auch dann in Kopie beifügen, wenn Sie die Zahlungsverpflichtung eingegangen sind, um einen unter Abschnitt G anzugebenden Vermögensgegenstand anzuschaffen.

J Wenn Sie eine **besondere Belastung** geltend machen, geben Sie bitte den Monatsbetrag oder die anteiligen Monatsbeträge an, die von Ihren Einnahmen oder denen Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin abgesetzt werden sollen. Bitte fügen Sie außer den Belegen auf einem Extrablatt eine Erläuterung bei. Eine Unterhaltsbelastung Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft kann hier angegeben werden. Wenn Sie sich in einer besonderen Lebenssituation befinden und daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrbedarfen gemäß § 21 SGB II oder § 30 SGB XII vorliegen, werden diese ebenfalls als Abzug anerkannt. Beispiele hierfür sind:

- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
- Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
- Behinderte Personen, denen bestimmte Leistungen gemäß SGB XII zuerkannt werden
- Personen, die medizinisch bedingt einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen

K Die Erklärung ist auch bei anwaltlicher Vertretung von der Partei selbst in der letzten Zeile zu unterschreiben. Bei gesetzlicher Vertretung muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben.